



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.189/3-V/4/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 37 GE/98
Datum: 13. MAI 1988
Verteilt 17. Mai 1988 groh
Dr. Pointner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird

Der Verfassungsdienst übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des Bundesministeriums
für Finanzen vom 29. März 1988, GZ 06 0102/3-IV/6/88,
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Alles



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

**A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019**

GZ 602.189/3-v/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter **Klappe/Dw** **Ihre GZ/vom**

06 0102/3-IV/6/88
29. März 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur Überschrift:

Die gesperrt geschriebene Überschrift "Gewerbesteuergesetz 1953" hätte zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 2 Z 5) und Z 3 (§ 2 Z 14):

Es sollten in beiden Befreiungsbestimmungen die entsprechenden Paragraphen des Körperschaftssteuergesetzes 1988, die die Körperschaftssteuerbefreiung vorsehen, zitiert werden ("..., wenn und soweit sie gemäß § 5 Z 5 [bzw. § 5 Z 10] des Körperschaftssteuergesetzes 1988, in der jeweils geltenden Fassung, von der Körperschaftssteuer befreit sind.").

- 2 -

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Die Änderung dieser Bestimmung sollte primär damit begründet werden, daß der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 5.3.1988, G 248/87-6, ausgesprochen hat, daß es gleichheitswidrig ist, wenn die Betriebsübernahme durch einen Erben hinsichtlich der Geltendmachung von in Vorjahren erlittenen Verlusten gewerbesteuerrechtlich nicht als Betriebsübernahme, sondern gemäß § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953, in der Stammfassung, wie eine Betriebsneugründung behandelt wird. Es sollte auch ausgeführt werden, welche Umstände nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die Gleichbehandlung gebieten, nämlich die wirtschaftliche Identität des Betriebes, dessen Vermögensrechnung ungeachtet des Erbganges fortgeführt wird, und der umfassende Eintritt des Erben als Gesamtrechtsnachfolger in die wirtschaftliche und steuerliche Stellung des Erblassers.

Zu den Erläuterungen:

Es fehlt ein Allgemeiner Teil, in dem gemäß Punkt 88, 89 und 94 der Legistischen Richtlinien 1979 der wesentliche Inhalt der Novelle, die finanziellen Auswirkungen und die Kompetenzgrundlage dargelegt werden.

9. Mai 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

